

Land: Freistaat Bayern
Landkreis: Cham
Gemeinde: Markt Stamsried

6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Saalhof“

Vorentwurf vom 25.07.2023
Entwurf vom 21.05.2024
Stand vom

Markt Stamsried

vertreten durch
Herbert Bauer, 1. Bürgermeister
Schloßstr. 10
93491 Stamsried

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter
Kappelbuck 26
86720 Grosseßfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

A Begründung

A 1 Anlass und Ziel der 6. Flächennutzungsplanänderung

Der Markt Stamsried plant, um einen Beitrag zur Energiewende zu leisten, Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Dafür hat sich der Markt Stamsried mit dem Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf dem Gebiet der Marktgemeinde Stamsried beschäftigt und einen Leitfaden entwickelt, nach welchen Kriterien Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sondergebiet denkbar sind.

Der Leitfaden ist als Richtschnur zu betrachten – ein Rechtsanspruch bei Einhaltung der Kriterien gegenüber der Marktgemeinde ist nicht ableitbar.

Der Vorhabenträger hat den Marktgemeinderat Stamsried bzgl. der Erstellung „Solarpark Saalhof“ angefragt, auf ca. 7,3 ha soll ein Solarpark entstehen.

Aufgrund den baurechtlichen Vorgaben ist für die Erstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Bauleitplanverfahren erforderlich.

A 2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Der Solarpark Saalhof ist südlich vom Weiler Saalhof, westlich und östlich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach geplant und umfasst Flurnummer 383, 392 und Teil von Flurnummer 379 jeweils Gemarkung Asbach und liegt bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Die Flächen, auf denen der Solarpark erstellt werden soll, werden im Moment als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind auch im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert und angepasst werden. Die Unterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich werden vom Ingenieurbüro für Bauplanung Frau Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter und Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung erstellt.

A 3 Lage, Größe und Beschaffenheit des Plangebietes

Das geplante Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ liegt gut 2 km süd-westlich von Stamsried bzw. südlich vom Weiler Saalhof und gliedert sich in 2 Teilflächen die durch die Ortsverbindungsstraße nach Asbach getrennt sind. Die Flächen werden im Moment als Acker intensiv genutzt.

Der westliche Teilbereich des Sondergebietes umfasst Flurnummer 383 und

wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Flurnummer 384,

Im Osten durch Flurnummer 4

Im Süden durch Flurnummer 382 bzw. 380

Im Westen durch 385 bzw. 384

jeweils Gemarkung Asbach

Der östliche Teilbereich des Sondergebietes umfasst Flurnummer 392 und 379

(Teilfläche) und wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Flurnummer 377 Gemarkung Asbach

Im Osten durch Teil von Flurnummer 379 Gemarkung Asbach

Im Süden durch Flurnummer 393 Gemarkung Asbach

Im Westen durch Flurnummer 4 bzw. 391 Gemarkung Asbach

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 7,3 ha.

B Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

B 1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Aus Leitbild LEP 2013, Seite 4

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch
- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land-und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

FAZIT LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

Im Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm 2013 entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des LEPs.

B 2 REGIONALPLAN Region Regensburg

aus Regionalplan Region Regensburg:

X Energieversorgung

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Natur- und Landschaft

2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

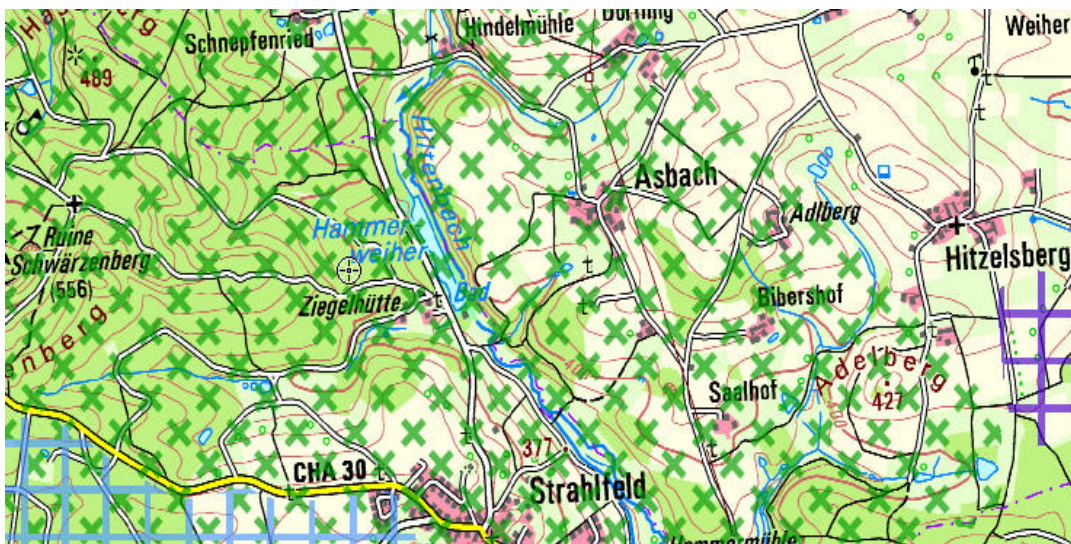
Gebiete, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Laut Zielkarte 1 des Regionalplanes ist das Gemeindegebietes Markt Stamsried ein „Teilraum mit besonderem Handlungsbedarf“.

In der Zielkarte 2 Siedlung und Versorgung finden sich für den Bereich südlich des Saalhofes keine Einträge.

Entsprechend Zielkarte 3 Landschaft und Erholung liegt die geplante Fläche des Solarparks Saalhof im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 24 Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes (zwischen Rötz und Cham).

Bewertung möglicher Konflikte im Hinblick auf übergeordnete Planungen



Auszug RisBy
grüne Kreuze

– ohne Maßstab
– landschaftliches Vorbehaltsgebiet
Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im landschaftlichen Vorranggebiet Nr. 24 Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes (zwischen Rötz und Cham).

Der Regionalplan führt aus, dass

„In Vorranggebieten für Natur und Landschaft soll den Belangen des Naturschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen eingeräumt werden. Sie sollen als naturnahe Bereiche gesichert, entwickelt und gepflegt werden.“

FAZIT REGIONALPLAN

Im Bezug auf den Regionalplan Region Regensburg sind, bis auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, keine übergeordnete Planungsziele der Regionalplanung betroffen.

B 3 Landschaftsschutzgebietsverordnung Oberer Bayerischer Wald

Das geplante Sondergebiet liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald.

Auszug aus der Schutzgebietsverordnung

„§ 5 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere

alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

....

§ 6 Erlaubnis

(3) 1 Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.“

Bei der Planung des Sondergebietes wird die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet bei der Festlegung des Geltungsbereiches bzw. Festlegung der mit Modulen überstellbaren Fläche wie folgt berücksichtigt:

- Aufstellbereich PV-Module außerhalb ökologisch wertvoller Strukturen mit Abstand zum Saalbach und Wald
- zur Einbindung in das Sondergebiet sind entsprechend Eingrünungsbereiche vorzusehen
- Höhenentwicklung im Sondergebiet ist zu beschränken

Durch eine an das Landschaftsbild angepasste Planung mit entsprechender Eingrünung als auch Ausgleichsflächenkonzept sind die Wirkungen ausgeglichen.

Die Module als auch die Nebeneinrichtungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind so vorzusehen, dass diese vollständig zurückgebaut werden können.

Nachdem 86% der Landkreisfläche des Landkreises Cham im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald liegen, hat der Kreistag des Landkreises Cham einen Leitfaden zum Umgang mit Photovoltaik-Anlagen im Landschaftsschutzgebiet erstellt. (PVA-Leitfaden).

Entsprechend dem Leitfaden sind weiterhin vorrangig Ausbaupotentiale auf Dächern und sonstigen geeigneten Flächen als auch Flächen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes zu nutzen.

Als Standorte, die für eine Herausnahme im Sinne des PVA-Leitfadens in Betracht kommen, werden Vorbelastungen im Hinblick auf das Landschaftsbild ausgeführt.

Im Bereich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach verläuft eine 110 kV-Leitung, zudem ist die Straße relativ stark frequentiert. Das Sondergebiet gliedert an die Ortsverbindungsstraße an.

Auch entsprechend „*Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen - Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stand 10.12.2021*“

wird zu geeigneten Standorten unter anderem ausgeführt:

(3) Geeignete Standorte

- Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich
- Sonstige durch Infrastruktur-Einrichtungen veränderte Landschaftsausschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen

Wie bereits ausgeführt, verläuft im Bereich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach eine 110 kV-Leitung, insofern ist der Bereich vorbelastet.

Zudem wird der Aufstellbereich der Solarmodule als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend Erneuerbare Energien Gesetz 2023, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 geändert worden ist, wird in § 2 ausgeführt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgas-neutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

FAZIT LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG OBERER BAYERISCHER WALD

Im Bezug auf den Regionalplan Region Regensburg sind, bis auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet, keine übergeordnete Planungsziele der Regionalplanung betroffen.

In Bezug auf das landschaftliche Vorbehaltsgebiet ist festzustellen, dass der Bereich durch die Ortsverbindungsstraße, die relativ stark frequentiert ist, als auch die Hochspannungsleitung vorbelastet ist. Auf Bebauungsplanebene sind entsprechende Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation festzusetzen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes kann daher mit den Zielen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

C Flächennutzungsplan

C 1 Änderungsbereich Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt im Bereich des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Stamsried. Der Bereich der Flurnummer 383, 392 und Teil von Flurnummer 379 Gemarkung Asbach ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt.

Folgende Änderungen sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten:

Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung

„Freiflächen-Photovoltaikanlage“

Änderung der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 (2) Nr. 8 BauNVO

C 2 Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorhabenträger hat den Marktgemeinderat Stamsried bzgl. der Erstellung „Solarpark Saalhof“ angefragt, auf ca. 7,6 ha soll ein Solarpark entstehen.

Der Solarpark Saalhof ist südlich von Saalhof, westlich und östlich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach geplant-

Vorbemerkung Umweltbericht

Vorgaben und Aufgabenstellung

Die Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ auf Flurnummer 383, 392 und Teil von Flurnummer 379 jeweils Gemarkung Asbach zu erstellen.

Nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB muss grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierin sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu würdigen.

Dies geschieht im vorliegenden Verfahren in Form des Umweltberichtes.

Der Umfang und die Gliederung wurde anhand der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB überprüft und festgelegt.

Der Umweltbericht bezieht sich nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nur auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Es wurden deshalb nur diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand bzw. nach vernünftigem planerischem Ermessen voraussehbar sind.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Diese Beurteilung orientiert sich entsprechend dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“. Dieser sieht eine Beschreibung des Bestandes mit Darstellung der Auswirkungen, sowie schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen vor.

Entsprechend der Abschichtungsregelung wurde der Umfang der jeweils erforderlichen Ermittlung von Umweltbelangen auf das Bebauungsplanverfahren beschränkt. Weitergehende Erkenntnisse, die auf anderen Planungsebenen ermittelt wurden oder ermittelt werden sollen, sind daher nicht Bestandteil der Untersuchungen.

Einleitung Umweltbericht

1a) Kurzdarstellung Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Das geplante Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ liegt südlich von Saalhof, westlich und östlich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach und umfasst Flurnummer 383, 392 und Teil von Flurnummer 379 jeweils Gemarkung Asbach.

Der geplante Aufstellbereich der Module wird im Moment als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Durch die Erstellung des Sondergebietes werden gesamt ca. 7,6 ha beansprucht.

1b) Aussagen übergeordneter Planungen bzw. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Biotopkartierung

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche zum geplanten Sondergebiet finden sich auf der Ostseite im Bereich der Flurnummer 379, Gemarkung Asbach – hier sind Feuchtflächen am Saalbach kartiert bzw. ebenso im Norden in Zuordnung zur bestehenden Waldfläche. Nördliche und östlich der Flurnummer 379 finden sich weitere Teilbereiche der kartierten Feuchtfläche. Zudem finden sich kartierte Heckenbereiche nördlich und östlich von Saalhof. Westlich der Sondergebietsfläche, abgeschirmt von einem Waldbereich, finden sich kartierte Feuchtflächen entlang des Hiltenbaches.

Schutzgebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6741-371 Cham, Regentalae, Regen zw. Roding und Donaumündung findet sich ca. 2 km südlich und ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet Nr. 6741-471 Regentalae und Chambtal mit Roetelseeweihergebiet, als auch dem Naturschutzgebiet Regentalae zwischen Cham und Pösing.

Der geplante Geltungsbereich findet sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Oberer Bayerischer Wald.

Ca. 400m südlich beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Stadtwerke Cham Brunnen Pösing.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe des Bestandes, der Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf den Umweltzustand, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung

Es werden die entsprechend § 1 (6) 7 BauGB folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

Tiere, Pflanzen

Boden

Wasser

Luft/Klima

Landschaftsbild

Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der geplante Aufstellbereich der Module wird im Moment als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Im Bereich des westlichen Teiles des Geltungsbereichs, Flurnummer 383, grenzt auf der Süd- und Westseite Wald an, auf der Nordseite eine weitere Ackerfläche und auf der Ost-seite verläuft die Ortsverbindungsstraße. An diese grenzt der östliche Teil des Geltungsbereiches an – auf der Nordseite über einen Feldweg grenzt landwirtschaftliche Nutzfläche an bzw. der Saalhof. Auf der Ostseite findet sich der Saalbach – hier fällt das Gelände von Nord-Westen nach Süd-Osten ab. Im Übergangsbereich vom Acker vom Saalbach finden sich Grünländer unterschiedlicher Ausprägung, zum einen intensiv genutztes Grünland im Norden und im Bereich des Saalbaches Feuchtgrünländer / Naßwiesen

Die eigentliche Aufstellfläche der Module ist ohne ökologisch wertvolle Strukturen. Zudem wird der Geltungsbereich auf Flurnummer 392 und 379 durch die 110kV-Leitung überspannt.

Ökologisch wertvolle Strukturen finden sich vor allem auf der Ostseite im Bereich des Saalbaches.

Um das Arteninventar zu bestimmen, wurde eine Kartierung der Offenlandarten durchgeführt. Die Ergebnisse werden auf Ebene Bebauungsplan behandelt.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Überformung der Fläche.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Auf Bebauungsplanebene sind entsprechende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen festzulegen, wie Entwicklung von Grünstrukturen, Zaun ohne Sockel, durchlässig für (Klein-) Säuger als auch entsprechend Ausgleichsmaßnahme, sowie ggf. erforderliche Maßnahmen im Hinblick auf den Artenschutz.

Ergebnis:

Aufgrund des Bestandes, sowie festzusetzende Minimierungsmaßnahmen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Erheblichkeit zu erwarten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse / Erkenntnisse aus der Artenschutzkartierung.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Entsprechend Umweltatlas Bayern, Bodenkundliche Bewertung, sind fast ausschließlich Braunerden aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) im Geltungsbereich zu erwarten.

Der geplante Aufstellbereich der Module wird im Moment ackerbaulich intensiv genutzt.

Durch die intensiven ackerbaulichen Maßnahmen werden die anstehenden Bodenarten vor allem durch Verdichtung und Störung des Bodenprofils durch mechanische Maßnahmen, als auch durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, verändert.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Sondergebiet werden insgesamt ca. 7,6 ha beansprucht.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Module der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Erstellung Zaun kommt es erfahrungsgemäß nur punktuell zu einem Eingriff in den Boden. Eine Versiegelung findet lediglich im Bereich der Nebengebäude und der Zufahrten statt.

Das Sondergebiet wird mit einer Grünlandmischung angesät bzw. zur Eingrünung bepflanzt. Während der Nutzungsdauer als Freiflächen-Photovoltaikanlage entfällt die mechanische Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmittel. Durch die Begrünung ist die Fläche vor Erosion geschützt.

Nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Module und Nebeneinrichtungen komplett zurückzubauen. Die ackerbauliche Nutzung kann wieder aufgenommen werden. Insofern ist der Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche nur vorübergehend.

Ergebnis:

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird die Fläche vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen. Das Schutzgut Boden wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Auf der Ostseite des geplanten Sondergebietes findet sich der Saalbach.

Ca. 400m südlich des geplanten Geltungsbereiches beginnt das Trinkwasserschutzgebiet Stadtwerke Cham Br. Pösing.

Der Aufstellbereich der Module wird im Moment als Ackerland intensiv genutzt.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Sondergebiet werden insgesamt ca. 7,6 ha beansprucht.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Mit Erstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlage sind erfahrungsgemäße keine tiefergehenden Erdarbeiten verbunden, lediglich der Bereich der Nebengebäude und die Zufahrten werden befestigt.

Die Sondergebietsfläche wird mit einer Grünlandmischung angesät bzw. mit Gehölzen eingegrünt. Das anfallende Niederschlagswasser kann zwischen den Modulreihen nach wie vor auf der Fläche versickern. Insofern ist keine Veränderung des Wasserhaushalts bzw. der Grundwasserneubildung zu erwarten.

Während der Bauzeit besteht eine geringfügig erhöhte Grundwassergefährdung durch Baufahrzeuge.

Allerdings findet während der Standdauer der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Düngung und kein Pflanzenschutzmitteleinsatz auf der Fläche statt.

Ergebnis:

Für das Schutzgut Wasser sind keine bzw. geringe Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Als Ackerfläche hat der Bereich eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftentstehung.

Das geplante Sondergebiet liegt südlich dem Weiler Saalhof bzw. finden sich im Umgriff weitere Weiler. Die nächsten größeren Ortschaften sind Asbach gut 1 km nördlich bzw. Strahlsfeld ca. 400m süd-westlich und ca. 700m süd-östlich Langwald.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das Sondergebiet kann eine Barriere für den Luftaustausch darstellen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Module (Beschattung unter den Modulen) bzw. die Aufständigung der Module kommt es zu einer kleinflächigen Veränderung des Kleinklimas bzw. zu einem verzögerten Kaltluftabfluß.

Während der Bauzeit sind temporär mit Luftschadstoffen / Emissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen.

Allerdings wird durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage erneuerbare Energie / Strom produziert.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen ist für das Schutzgut Klima, Luft keine bzw. eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Bereich des Sondergebietes gehört der naturräumlichen Gliederung entsprechend zum Vorderen Oberpfälzer Wald.

Nach Landschaftssteckbrief der Bundesamtes für Naturschutz wird die Landschaft wie folgt beschrieben:

„Bei dem Vorderen Oberpfälzer Wald handelt es sich um eine Landschaft mit weitgespannten Flächen, die unmerklich von West nach Ost von 500 m auf 650 bis 700 m ü. NN ansteigen. An der Westgrenze ist eine 100 m hohe Geländestufe am Übergang zum Oberpfälzer Hügelland ausgebildet. Die Grundgebirgslandschaft ist in zahlreiche Becken, kleine Senken, Rücken und flache Kuppen gegliedert. Aus der Gneisplatte ragen einzelne Rücken und Granitkuppen. Neben Amphiboliten und Serpentiniten sind in den Tälern tertiäre Füllungen zu finden. Die Landschaft ist nicht mehr ganz so walddreich wie der Hintere Oberpfälzer Wald; Senken und Talauen sind Grünlandstandorte. In den Kammlagen und im östlichen Teil sind Buchen-Fichten-Mischwälder ausgebildet. Insgesamt liegt eine ausgeglichene z.T. klein-räumige Wald-Feld-Verteilung vor. Land- und Forstwirtschaft haben etwa gleichgroßen Anteil an der Landnutzung.“

Im Bergland zwischen Oberviechtach, Neunburg und Schwarzach stellen die naturnahen Fluss- und Bachauen, Feuchtwiesen und Niedermoore sowie mageres Grünland Lebens-räume von besonderer Bedeutung dar. Wenngleich im Allgemeinen die Ausdehnung und der Vernetzungsgrad der Lebensräume aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung gering ist. “

Das Sondergebiet ist auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ackerland, geplant.

Das Gelände fällt von Nord-Westen nach Süd-Osten zum Saalbach ab. Der Geltungsbereich des Sondergebietes wird durch die Ortsverbindungsstraße durchschnitten bzw. ist durch eine 110 kV Leitung überformt.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage liegt im landschaftlichen Vorranggebiet Nr. 24 Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes (zwischen Rötz und Cham).

Ausführungen zum Regionalplan siehe Punkt B 2 der Flächennutzungsplanänderung.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Aufgrund den bestehenden Strukturen ist das Sondergebiet vor allem von der Nordseite, als auch von der Ortsverbindungsstraße aus, wahrnehmbar.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Für das Sondergebiet ist eine entsprechende Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild festzusetzen. Auch sind vergleichsweise niedrigere Bauhöhen zu erwarten.

Der Geltungsbereich liegt im landschaftlichen Vorranggebiet Nr. 24 Südabfall des Vorderen Oberpfälzer Waldes (zwischen Rötz und Cham) als auch im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald.

Durch die 110-kV Leitung ist der Bereich vorbelastet. Zudem sind im Bebauungsplan Maßnahmen zur Eingrünung bzw. zum Ausgleich festzusetzen, die die technische Wirkung der Module mit Nebeneinrichtungen minimieren.

Ergebnis:

Aufgrund den geringen Bauhöhen, der Eingrünung, als auch der baulichen Vorbelastung ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild als gering zu bewerten.

Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 6741-371 Cham, Regentalae, Regen zw. Roding und Donaumündung findet sich ca. 2 km südlich und ist in diesem Bereich deckungsgleich mit dem SPA-Gebiet Nr. 6741-471 Regentalae und Chamtbal mit Roetelseeweihergebiet, als auch dem Naturschutzgebiet Regentalae zwischen Cham und Pösing.

Aufgrund der Entfernung – keine Auswirkungen erkennbar.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das geplante Sondergebiet liegt im Außenbereich.

Die Ortsverbindungsstraße nach Asbach ist im angrenzend an den Geltungsbereich zugleich Radstrecke Tour 22 und Tour 23 Landkreis Cham. Touristische Einrichtungen im Umgriff sind nicht vorhanden.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Vom Sondergebiet sind lediglich baubedingte Emissionen zu erwarten.

Vom Sondergebiet geht eine Veränderung das Landschaftsbildes einher.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Während der Erstellung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist mit Lärm zu rechnen.

Die Baumaßnahmen finden in der Tagzeit statt, zum anderen handelt es sich hier um einen Zeitraum von ca. ½ Jahr, so dass die baubedingten Lärmbeeinträchtigungen temporär zu bewerten sind.

Beim Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine Emissionen zu erwarten.

Zur Einbindung des Sondergebietes in das Landschaftsbild ist eine entsprechende Eingrünung festgesetzt (ausführliche Darstellung siehe Schutzgut Landschaftsbild).

Ergebnis:

Für das Schutz Mensch und seine Gesundheit ergeben sich temporär geringe bzw. keine Auswirkungen durch das Sondergebiet.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Geltungsbereich des Sondergebietes wird als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt.

Entsprechend homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist im Bereich des geplanten Sondergebietes kein Bodendenkmal oder weitere Denkmäler zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den im Bebauungsplan festgelegten Bereich wird in kein Denkmal eingriffen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht erforderlich, da in kein Denkmal eingegriffen wird.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen und Abwässer fallen beim Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht an.

Nutzung erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Das Sondergebiet umfasst eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Aufgrund des gleichförmigen Ausgangszustandes und der Habitatstruktur sind komplexe Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens ist zu erwarten, dass das Baugrundstück, wie bisher, als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt wird.

Alternativenprüfung

Der Markt Stamsried hat für das Gemeindegebiet Kriterien definiert, unter welchen Aspekten Flächen für eine Nutzung mit Freiflächen-Photovoltaik denkbar sind.

Unter anderem ist für den Marktgemeinderat die Einbindung in das Landschaftsbild, aufgrund den Topografischen Gegebenheiten als auch bestehenden Strukturen (Wald) bei der Wahl der Standorte maßgebend.

Die Vorgaben zur Einbindung in das Landschaftsbild bzw. Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt.

3. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Zur Grundlagenermittlung für die Bestandsbewertung wurde der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege herangezogen.

Für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bauvorhaben im Umgriff herangezogen.

Zusammenfassung

Das Sondergebiet Solarpark Saalhof ist südlich vom Weiler Saalhof bzw. westlich und östlich der Ortsverbindungsstraße nach Asbach geplant.

Durch das geplante Sondergebiet werden im Moment intensiv bewirtschaftete Ackerfläche überplant. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere hat der Acker eine untergeordnete Bedeutung, auf Bebauungsplanebene ist eine spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung im Hinblick auf Offenlandarten durchzuführen.

Durch die Module und den Zaun ergeben sich lediglich punktuelle Eingriffe in den Boden. Die Module als auch Nebeneinrichtungen können zurück gebaut werden.

Daher sind für das Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Mensch lediglich auf die Bauzeit beschränkte Störungen zu erwarten bzw. vom Solarpark sind keine bzw. geringe Auswirkungen zu erwarten.

Der Solarpark liegt im Landschaftsschutzgebiet Oberer Bayerischer Wald.
Daher wurde zum einen bei der Standortwahl darauf geachtet, dass die Einsehbarkeit bzw. die Fernwirkung der Fläche begrenzt ist.

Auf Bebauungsplanebene sind entsprechende Minimierungsmaßnahmen wie Eingrünung und reduzierte Bauhöhen festzusetzen.

C 3 Verkehr

Die Zufahrt erfolgt von der Ortsverbindungsstraße nach Asbach nach Westen bzw. vom Wirtschaftsweg im Norden aus.

C 4 Technische Infrastruktur

C 4.1 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluß ist für das Betreiben der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Im Sondergebiet fällt kein Abwasser an.

C 4.2 Energieversorgung

Der Solarpark im Sondergebiet erzeugt Strom, welcher ins öffentliche Netz eingespeist wird.

C 5 Bodendenkmäler

Im Planungsbereich werden entsprechend Homepage des Landesamtes für Denkmalpflege, Bayern-Atlas mit Denkmaldaten, keine Bodendenkmäler vermutet.

C 6 Altlasten

Es sind keine Altlasten für den Planbereich bekannt.

C 7 Brandschutz

Erforderliche Brandschutzmaßnahmen sind im Rahmen der konkreten Planung festzulegen.

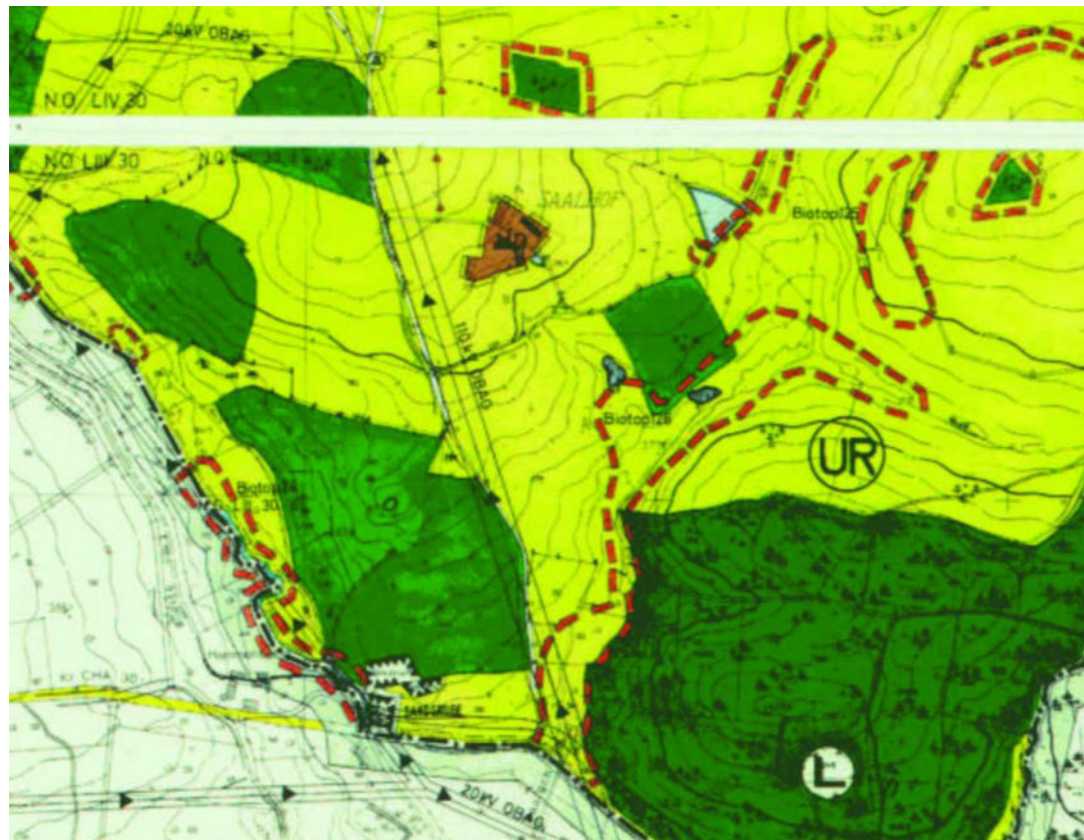
C 8 Immissionsschutz

Das Plangebiet findet sich im Außenbereich. Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) führt im Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestattung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus, das „anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird.“ Insofern sind keine unzulässigen Lärmemissionen zu erwarten.

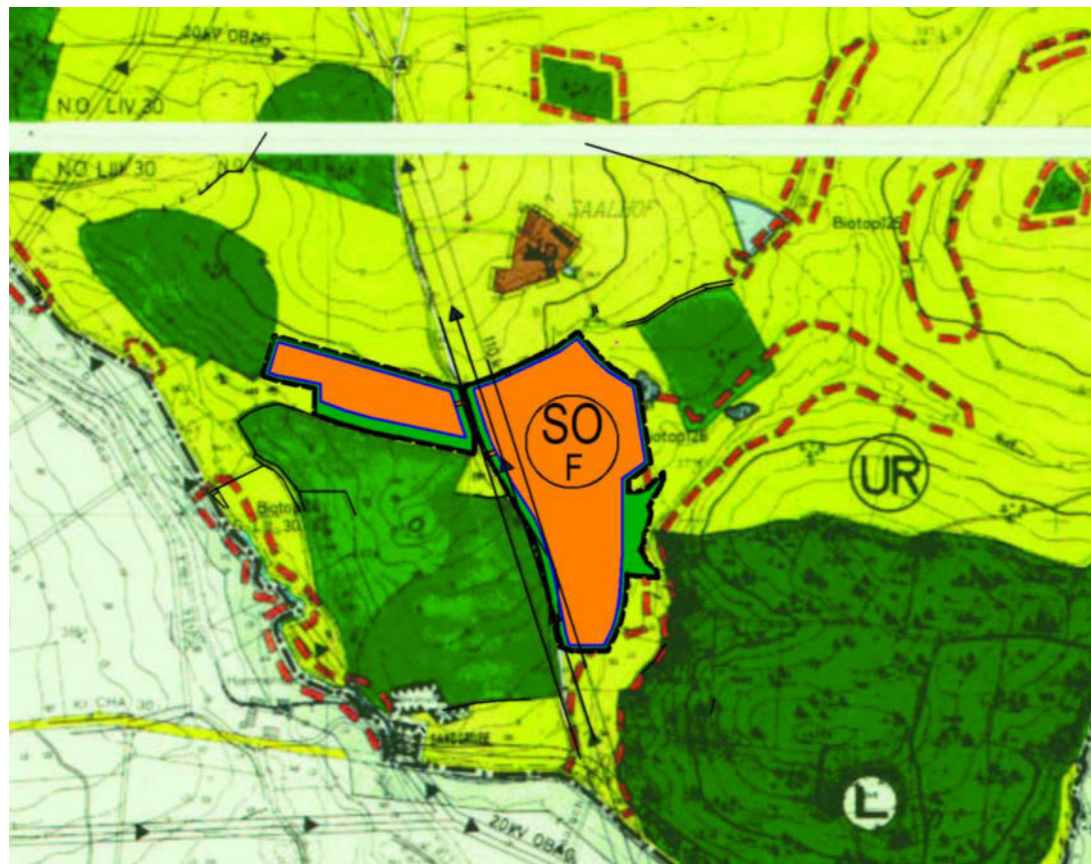
Auf Bebauungsplanebene ist eine mögliche Blendwirkung zu prüfen.

Die während des Verfahrens, im Rahmen der frühzeitigen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und von Bürgern wurden sachgemäß eingearbeitet und abgewogen.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Ausschnitt M 1:5.000



Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplan – Ausschnitt M 1:5.000



Verfahrensvermerke

1. Der Marktgemeinderat Stamsried hat in der Sitzung vom 28.02.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschuß zur 6. Änderung wurde am 03.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom XXXX hat in der Zeit vom XXXX bis XXXX statt gefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom XXXXX hat in der Zeit vom XXXX bis XXXXX stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom XXXXX wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis einschließlich XXXXX beteiligt.

5. Der Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom XXXXX wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXXXX bis XXXXX öffentlich ausgelegt.

6. Der Markt Stamsried hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom XXXX die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom XXXX festgestellt.

Markt Stamsried, den

Herbert Bauer, 1. Bürgermeister

7. Das Landratsamt Cham hat die 6. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom Az.:

gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Markt Stamsried, den

Herbert Bauer, 1. Bürgermeister

9. Die Erteilung der Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan ist damit wirksam.

Markt Stamsried den

Herbert Bauer, 1. Bürgermeister

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes
Markt Stamsried**

Planaufstellung:

Markt Stamsried
vertreten durch Herbert Bauer, 1. Bürgermeister
Schloßstr. 10
93491 Stamsried

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Birgit Möhle-Berchtenbreiter
Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsplanung

Vorentwurf: 25.07.2023

Entwurf: 21.05.2024

Stand:

Zeichenerklärung für Änderung:



Sonstiges Sondergebiet
"Freiflächen-Photovoltaikanlage"



Eingrünung



Abgrenzung des Änderungsbereiches